



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2022/04431**
Datum: 29.11.2022
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 58110220/6600.1030
Verfasser: FB Mobilität
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.01.2023	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.01.2023	öffentlich Entscheidung

Betreff: Zweckvereinbarung zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenbaulast im Industriegebiet „Star Park“

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den Abschluss der als Anlage dieser Vorlage beigefügten Zweckvereinbarung zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenbaulast im Industriegebiet „Star Park“ auf die Stadt Halle (Saale).

René Rebenstorf
Beigeordneter

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

Der Vertrag kann nicht geschlossen werden. Die Finanzierung ist nicht gesichert.

A Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.		Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)	2023- 2048	73.500,00	52210100
			4.000,00	52210300
			33.000,00	52210500
			6.365,86	52412500
			17.500,00	54550000
			25.468,62	52412400
			4.363,47	52412600
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan

ja

nein

Wenn ja, Stellenerweiterung:

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Inhaltsverzeichnis:

1. Veranlassung und Zielstellung
2. Regelungsinhalt
3. Grundlagen
4. Folge- und Unterhaltungskosten

Anlagen:

- Anlage 1 Entwurf der Zweckvereinbarung
- Anlage 2 Übersichtsplan der Straßen im Star Park
- Anlage 3 Folgekostenermittlungen

Zusammenfassende Sachdarstellung und Begründung

Beschluss über Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenbaulast im Industriegebiet „Star Park“ auf die Stadt Halle (Saale)

1. Veranlassung und Zielstellung

Die Gemeinde Kabelsketal, die Stadt Halle (Saale), die Gemeinde Peißen und die Stadt Landsberg haben zum Zwecke der Vollendung des gemeindeübergreifenden Gewerbegebietes „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ (nunmehr „Star Park“) im Dezember 2007 einen Vertrag geschlossen, nach dessen Inhalt die Stadt Halle (Saale) die Verkehrssicherungspflichten und die Folgekosten für die zum Anbau bestimmten Straßen (Fahrbahn und Gehwege) mit der Straßenbeleuchtung übernimmt.

Dies soll in gesonderten Vereinbarungen, u. a. auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, mit den jeweiligen kommunalen Aufgabenträgern geregelt werden.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ bisher neu erbauten Straßen Orionstraße, Wegastrasse, Siriusstraße und Polarisstraße, die über das Gebiet der Gemeinde Kabelsketal, der Stadt Landsberg und der Stadt Halle (Saale) verlaufen, wurden von der Gemeinde Kabelsketal sowie von der Stadt Landsberg und Halle (Saale) einheitlich benannt und gewidmet.

Die Straßenbaulast für die im Stadtgebiet Halle liegenden Straßenabschnitte trägt die Stadt Halle (Saale). Für die außerhalb des Gebietes der Stadt Halle (Saale) liegenden Teile der Straßen tragen diese derzeit jeweils die Gemeinde Kabelsketal und die Stadt Landsberg.

2. Regelungsinhalt

Die Gemeinde Kabelsketal und die Stadt Landsberg übertragen die Aufgaben der Straßenbaulast, insbesondere die Unterhaltung, die Instandhaltung sowie die Verkehrssicherungspflicht der auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ des Planungsverbandes „Industriegebiet Halle Saalkreis an der A14“ liegenden Teilstrecken der öffentlichen Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, auf die Stadt Halle (Saale).

Der signalisierte Knotenpunkte L165/Orionstraße sowie der BÜ in der Ortslage Stichelsdorf sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Die Baulast für die L165 liegt beim Land Sachsen-Anhalt. Die Baulast für den BÜ liegt bei der Deutschen Bahn. Rechte und Pflichten regeln sich nach Kreuzungsrecht zwischen den beteiligten Baulastträgern.

Das Recht zum Erlass von Sondernutzungssatzungen verbleibt uneingeschränkt bei der Gemeinde Kabelsketal sowie der Stadt Landsberg als originäre Träger der Straßenbaulast.

Auch für weitere künftig neu erbaute öffentliche Straßen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“, die ganz oder teilweise auf den Gebieten der Stadt Landsberg oder der Gemeinde Kabelsketal liegen und die dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden, sollen die Regelungen entsprechend gültig sein.

3. Grundlagen

- Beschluss zur öffentlichen Erschließung des Industriegebietes Halle-Saalkreis an der A14 IV/2007/06727 vom September 2007
- Vertrag zur Schaffung des gemeindeübergreifenden Gewerbegebietes „Industriegebiet Halle-Saalekreis an der A14“ vom Dezember 2007
- Beschluss zur Übertragung der Erschließungsanlagen im Industriegebiet Halle-Saalekreis an der A 14 V/2011/10049 vom November 2011
- § 3 GKG-LSA - Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Kommunen können auf Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (Zweckvereinbarung) vereinbaren, dass eine von ihnen bestimmte Aufgaben zugleich für die übrigen Beteiligten erfüllt oder besorgt.

Diese Zweckvereinbarung beinhaltet die Übertragung der Aufgaben der gesetzlichen Straßenbaulastträger Gemeinde Kabelsketal und Stadt Landsberg auf den Straßenbaulastträger Stadt Halle (Saale).

Die Übertragung von Rechten erfolgt nicht und ist auf dieser Grundlage auch nicht möglich.

4. Folge- und Unterhaltungskosten

Mit dem Stadtratsbeschluss und dem beabsichtigten Vertragsabschluss der Zweckvereinbarung werden die Folge- und Unterhaltungskosten für die Straßen, Wege und Plätze, Verkehrssicherungsanlagen, Absperrung und Markierung und Beleuchtungsanlagen in Höhe von 128.000 Euro aus dem Budget des FB Mobilität und die Folge- und Unterhaltungskosten für die Straßenreinigung, Winterdienst und Müllkorbentleerung in Höhe von 36.197,95 Euro aus dem Budget des FB Sicherheit finanziert (siehe Anlage 3).